

Konzession

für den Bau und Betrieb der Nebenbahnen
von Haltingen nach Kandern und von Krozingen
nach Sulzburg

Wir, Kaiser der Oesterreich-Ungarn
d. 30. (Juni) d. J. 1894, und am 24. März
d. 30. (Juni) d. J. 1894, sind mit Allerhöchster
Genehmigung und Ges. und Bl. No. V
ministeriell d. d. Karlsruhe, den 13. April 1894
von dem unterzeichneten Ministerium der
Innen- und Handels-Verwaltung und
von Mitteldeutschen Kreditbank zu Berlin und Frankfurt
dem Wirklichen Geheimen Rat Baron von Cohn zu Dessau
der Firma Vering & Wächter zu Hannover und Berlin
die Konzession für den Bau und Betrieb einer zur
Beförderung von Personen und Gütern im
öffentlichen Verkehr bestimmten und mittels Dampf
Kraft zu betreibenden Bahn
von Haltingen nach Kandern und
von Krozingen über Staufen nach Sulzburg
mit folgenden Rechten und Verbindlichkeiten erteilt:

Konzession

für den Bau und Betrieb der Nebenbahnen
von Haltingen nach Kandern und von Krozingen
nach Sulzburg.

Auf Grund der Gesetze vom 3. Februar
des Jahres (Ges. und V. Bl. No. V) und vom 24. März
des Jahres (Ges. und Bl. No. XVI) wird mit Allerhöchster
Genehmigung aus Großherzoglichem Staats-
ministerium a. a. Karlsruhe, den 13. April 1894
von dem unterzeichneten Ministerium dem
Unternehmer-Konsortium, betreffend aus
der Mitteldeutschen Kreditbank zu Berlin und Frankfurt/M
dem Wirklichen Geheimen Rat Baron von Cohn zu Dessau
der Firma Vering & Wächter zu Hannover und Berlin
die Konzession für den Bau und Betrieb einer zur
Beförderung von Personen und Gütern im
öffentlichen Verkehr bestimmten und mittels Dampf
Kraft zu betreibenden Bahn
von Haltingen nach Kandern und
von Krozingen über Staufen nach Sulzburg
mit folgenden Rechten und Verbindlichkeiten erteilt: